

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassung des § 39f an die Änderung des § 38b zu den LStKlassen durch das BeitrRLUMsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUMsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

## § 39f

### Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) <sup>1</sup>Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b **Absatz 1** Satz 2 Nummer 5) als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. <sup>2</sup>Der Faktor ist  $Y : X$  und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. <sup>3</sup>„Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Absatz 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Absatz 2 genannten Abzugsbeträge. <sup>4</sup>„X“ ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. <sup>5</sup>In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. <sup>6</sup>In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden. <sup>7</sup>Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen.

(2)–(4) *unverändert*

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Hochschule Harz, Wernigerode  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

- J 13-1 **Inhalt der Änderungen:** In § 39f Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 38b Satz 2 Nummer 5)“ durch die Wörter „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)“ ersetzt.
- J 13-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 39f Anm. 2.
  - ▶ **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Der Verweis auf § 38 (zu den LStKlassen und der Zahl der Kinderfreibeträge) wurde redaktionell angepasst.
- J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung tritt nach § 52 Abs. 1 am 1.1.2013 in Kraft.
- J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Im Rahmen der Einführung dieses Verfahrens wurde § 38b durch das BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) neu gefasst. Daher musste der Verweis in § 39f Abs. 1 Satz 1 als Folgeänderung angepasst werden.
  - ▶ **Bedeutung der Änderung:** Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM, s. dazu näher § 39e Anm. J 12-1 ff.).